

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. April 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 837 4100

**Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk am 10. 04. 2013**
TOP 9: Sachstandsbericht zu „Risswerkführung in Nordrhein-
Westfalen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

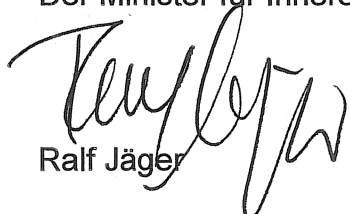
die Fraktion der Piraten hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen
Sachstandsbericht zum Thema „Risswerkführung in Nordrhein-
Westfalen“ gebeten.

Als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare mit der Bitte, diese an
die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk

Der Minister für Inneres und Kommunales


Ralf Jäger

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

02.04.2013

14. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am Mittwoch, dem 10. April 2013,**TOP 9: Risswerkführung in Nordrhein-Westfalen**

Die Fraktion PIRATEN im Landtag hat zu der o. g. Sitzung einen schriftlichen Sachstandsbericht der Landesregierung zu folgenden Punkten erbeten:

„Fehlerhafte Risswerkführung in Nordrhein-Westfalen - Übersicht der Verfahren von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und

Schlichtungsstelle Bergschaden: Übersicht der Verfahren aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und

welche Kosten entstehen dem Land resultierend aus beiden Punkten.“

Dazu wird wie folgt berichtet:

1. Risswerkführung:

Der Landesregierung sind aus den zurückliegenden 5 Jahren folgende, ausschließlich den Steinkohlenbergbau betreffende Fälle bekannt, in denen sich Grundstückseigentümer oder ihre beauftragten Vertreter an die Bezirksregierung Arnsberg oder an das Wirtschaftsministerium gewandt haben und auf eine aus ihrer Sicht unrichtige oder unvollständige Führung der nach den gesetzlichen Vorschriften anzufertigenden Kartenwerke für die bergbaulichen Betriebe (sogen. Risswerk - bestehend aus dem Grubenbild und sonstigen Karten) hingewiesen haben:

Fall	Ort	Regierungsbezirk
1. Herr B.	Kamp-Lintfort	Düsseldorf
2. Familie S.	Duisburg	Düsseldorf
3. Herr S.-B.	Bergkamen	Arnsberg
4. Herr K.	Moers	Düsseldorf
5. Herr N.	Dorsten	Düsseldorf

Die Bezirksregierung Arnsberg, die als zuständige Bergbehörde die Aufsicht über die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Tätigkeiten führt, hat in den v. g. Fällen eine Prüfung der Risswerkführung auch vor Ort (z. T. mehrfach) vorgenommen. Nach behördlicher Einschätzung ist die Risswerkführung jedoch nicht zu

beanstanden gewesen. Im letztgenannten Fall steht eine Mitteilung an den Grundstückseigentümer noch aus.

Darüber hinaus haben zwei Mitglieder von Interessenvertretungen Bergbaubetroffener in Vorträgen vor dem Unterausschuss Bergbausicherheit im Landtag fünf weitere Fälle (einer davon in eigener Sache) vorgestellt, in denen nach deren Auffassung das Risswerk unvollständig geführt sei. Es handelt sich um Fälle im Regierungsbezirk Düsseldorf (Kamp-Lintfort, Rheinberg und Duisburg). Die Bezirksregierung Arnsberg hat daraufhin diese Mitglieder um nähere Auskunft zu diesen Fällen gebeten und hat sich auch um die Vereinbarung eines Ortstermins bemüht. Die entsprechenden Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg blieben jedoch in der Folge unbeantwortet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat daher anhand der im Unterausschuss Bergbausicherheit gezeigten Präsentation und zwei Begehungen vor Ort die Risswerkführung überprüft. Auch in diesen Fällen war die Risswerkführung nicht zu beanstanden. In vier Fällen steht eine abschließende Benachrichtigung der Mitglieder der Interessenvertretungen noch aus.

Zum Hintergrund:

Die RAG AG (Steinkohle) erhält jährlich ca. 35.000 bis 40.000 Schadensmeldungen. In den oben in der Tabelle genannten Fällen sind die Grundstückseigentümer mit der angebotenen bzw. erfolgten Regulierung bergbaubedingter Schäden an ihrem Eigentum nicht einverstanden und beklagen, dass aus ihrer Sicht oder aus Sicht der von ihnen beauftragten Sachverständigen und Rechtsanwälte schadensrelevante Sachverhalte vorhanden seien, die jedoch nicht im Tageriss eingetragen seien.

Im Einwirkungsbereich untertägiger Bergbaubetriebe gilt die sogenannte Bergschadensvermutung (§ 120 Bundesberggesetz). Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass

1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder
2. die Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse
 - a) durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder

- b) von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat.

Für das Aussprechen der Bergschadensvermutung muss daher zunächst der Geschädigte beweisen, dass sein geschädigtes Eigentum im Einwirkungsbereich des untertägigen Betriebs liegt und dass der Schaden durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse entstanden ist. Zudem muss der Schaden seiner Art nach ein Bergschaden sein können. Hat der Geschädigte diese Nachweise geführt und hält der Bergbauunternehmer einen Ersatzanspruch gegen ihn dennoch für unbegründet, hat der Bergbauunternehmer wiederum den Nachweis zu führen, dass der Schaden eine andere Ursache haben kann als die von ihm ausgelösten bergbaulichen Einwirkungen. Er kann damit den Beweis des ersten Anscheins (Bergschadensvermutung) widerlegen.

In den nach Markscheider-Bergverordnung anzufertigenden Tageriss (Karte mit Darstellung der Situation an der Tagesoberfläche) sind u. a. sogenannte Erdspalten und Geländeabrisse einzutragen, die durch bloße Inaugenscheinnahme an der Tagesoberfläche feststellbar sind. Eventuell darüber hinausgehende Sachverhalte - etwa Bodenwellen oder ausschließlich im Untergrund feststellbare Unregelmäßigkeiten - sind dagegen nicht eintragungspflichtig, auch wenn deren Eintragung aus Sicht der Schadensbetroffenen im Einwirkungsbereich des Bergbaus wünschenswert ist. Der Tageriss ist keine Bergschadensdokumentation. Die Anfertigung und regelmäßige Nachtragung eines Risswerks mit seinen vielfältigen Kartendarstellungen der untertägigen und übertägigen Situation ist vielmehr deshalb gesetzlich vorgeschrieben, weil es für eine ordnungsgemäße und sichere Betriebsführung sowie die wirksame Handhabung der behördlichen Aufsicht über die bergbaulichen Tätigkeiten unerlässlich ist.

Ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht und in welcher Höhe ggf. ein nachgewiesenermaßen bergbaubedingter Schaden zu entschädigen ist, obliegt nicht der Einschätzung durch den behördlich anerkannten Markscheider, dem die Anfertigung und Nachtragung des Risswerks (hier: Tageriss) für untertägige Betriebe vorbehalten ist. Die Prüfung von Schadensmeldungen und die Regulierung von Bergschäden gehört ausdrücklich nicht zu seinem Geschäftskreis. Dies ist Aufgabe sachkundiger Bauingenieure und Architekten.

Das Aussprechen der Bergschadensvermutung bzw. die Geltendmachung eines Bergschadensersatzanspruchs setzt zwar nicht eine Eintragung von Erdspalten oder

Geländeabbrissen im Tageriss voraus. Wird also von einem Geschädigten im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaubetriebs der Nachweis vorgelegt, dass ein „Erdriss“ tatsächlich vorhanden ist und dass dieser ursächlich für den ihm entstandenen Schaden ist, gilt die Bergschadensvermutung - unabhängig davon, ob an entsprechender Stelle im Tageriss eine „Erdspalte“ oder eine „Geländeabbriss“ eingetragen ist oder nicht. Sind aber solche Eintragungen im Tageriss vorhanden, ist er von diesem Nachweis entlastet. Er muss aber dennoch nachweisen, dass dadurch der Schaden entstanden ist, für den er einen Ersatzanspruch geltend macht. Insofern haben die Eintragungen für das Aussprechen der Bergschadensvermutung eine gewisse Bedeutung und stellen eine gewisse Erleichterung für Schadensbetroffene dar. Der Beweis, dass es sich damit um einen Bergschaden etwa an einem Gebäude in diesem Bereich handelt, ist damit aber nicht erbracht. In gerichtlichen Verfahren wird das Gericht im Zweifel einen öffentlich bestellten Sachverständigen mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragen. Es wird aber Ersatzansprüche nicht bereits deshalb ablehnen, weil Erdrisse, Erdspalten oder Geländeabbrisse, die nach Auffassung des Geschädigten vorhanden sind oder vermutet werden, nicht im Tageriss eingetragen sind.

Die Landesregierung und die Bezirksregierung Arnsberg haben das Anliegen Bergbaubetroffener nach Stärkung ihrer Rechtsposition in der Auseinandersetzung mit dem Bergbauunternehmen schon vor einiger Zeit aufgegriffen. Nach Abstimmung zwischen Wirtschaftsministerium und Bezirksregierung Arnsberg hat daher die Bezirksregierung im Unterausschuss Bergbausicherheit vorgeschlagen, unabhängig von der bestehenden Rechtslage zur Risswerkführung eine erweiterte Dokumentation schadensrelevanter Sachverhalte vorzunehmen. Mit den gesammelten Erfahrungen soll ggf. eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Risswerkführung angestoßen werden, um die Eintragung von Sachverhalten im Tageriss, die für die Beurteilung von Schäden von Bedeutung sein können, auszuweiten.

Dementsprechend hat der Unterausschuss Bergbausicherheit im Landtag die Bezirksregierung Arnsberg mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe beauftragt, die unabhängig von der derzeit bestehenden Rechtslage zur Risswerkführung sinnvolle Vorgaben für eine erweiterte Dokumentation zum Tagesriss erarbeiten soll. Die so gewonnenen Erfahrungen sollen genutzt werden, um Vorschläge für eine erforderliche Novellierung der Markscheider-Bergverordnung zu erarbeiten. Ferner sollen Empfehlungen erarbeitet werden, wie die gesammelten Erfahrungen im Zeitraum bis zur Novellierung der Markscheider-Bergverordnung genutzt werden können. Aus Sicht des Unterausschusses soll es konkretes Ziel der Arbeitsgruppe sein, die Dokumentation von Tatsachen im Tageriss, die sowohl für die Aufsicht als auch für die

Grundeigentümer zur Geltendmachung von Bergschadensansprüchen von Bedeutung sind, zu verbessern. Einen Sachstandsbericht zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe hat die Bezirksregierung Arnsberg in der zurückliegenden Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 22.02.2013 abgegeben. Hierzu vorliegende Dokumente und Stellungnahmen sind dem Unterausschuss Bergbausicherheit in digitaler Form zur Verfügung gestellt worden.

Eine wesentliche Verbesserung der Situation Schadensbetroffener im Einflussbereich des Stein- und Braunkohlenbergbaus wurde mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle bzw. Anrufungsstelle Bergschaden geschaffen. Darauf gehen die folgenden Ausführungen näher ein.

2. Schlichtungsstelle und Anrufungsstelle Bergschaden

Einem Wunsch der Interessenvertretungen Bergbaubetroffener und des Unterausschusses Bergbausicherheit entsprechend, hat das Wirtschaftsministerium die Einrichtung einer Schlichtungsstelle Bergschäden im Steinkohlenbergbau (2009) und - in Abstimmung mit dem Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln - einer Anrufungsstelle für Bergschäden im Braunkohlenbergbau (2010) organisiert. An diese Stellen können sich Schadensbetroffene im Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus (RAG AG, RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, EBV GmbH) sowie im Bereich des Sumpfungseinflusses im Umfeld des Braunkohlenbergbaus (RWE Power AG) wenden, sofern eine Einigung mit dem jeweiligen Bergbauunternehmen über die Anerkennung oder Regulierung eines Schadens nicht gelingt.

Die Geschädigten sind mit der Bewertung der komplexen Sachverhalte aus fachlicher und rechtlicher Sicht häufig überfordert. Eine Beauftragung von Ingenieurbüros oder Rechtsanwälten mit der Vertretung ihrer Interessen oder ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung und ggf. Durchsetzung der Ersatzansprüche kann mit hohen Kostenrisiken verbunden sein. Die Einrichtung der Schlichtungsstelle und der Anrufungsstelle ist daher vor allem mit dem Ziel organisiert worden, Geschädigte von diesem hohen Kostenrisiko zu entlasten und ihnen eine für sie kostenfreie und in jeglicher Hinsicht unabhängige, sachverständige Prüfung ihrer Angelegenheit zu ermöglichen.

Die beiden Stellen können bei Bedarf öffentlich bestellte Sachverständige hinzuziehen, um bestimmte Sachverhalte gutachtlich prüfen zu lassen. Sämtliche Kosten der Verfahren (Geschäftsstellentätigkeit, Vergütungen für den Vorsitzenden und die Beisitzer, Kosten für Sachverständigengutachten etc.) werden durch die Bergbauunter-

nehmen getragen - unabhängig davon, ob im Ergebnis des Verfahrens ein Anspruch auf Schadensersatz als gerechtfertigt angesehen wird oder nicht.

In der vorangegangenen Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 22.02.2013 hat der Vorsitzende der Schlichtungsstelle und der Anrufungsstelle Bergschaden einen ausführlichen Bericht über die Verfahren vor den beiden Stellen gegeben. Die folgende tabellarische Aufstellung ist diesem Bericht entnommen und um aktuelle Angaben ergänzt worden:

Schlichtungsstelle Bergschaden (Steinkohle) Gesamtübersicht 2009 bis 2013:

	Gesamt / Regierungs- bezirk**	Zustimmung	Ablehnung	Aufgelaufene Zahlungen	Durchnittl. Verfahrens- dauer
2009	49 Arnsberg: 7 Düsseldorf: 14 Münster: 16 Köln: 12	37	12	96.600,-- €	7 Monate
2010	71* Arnsberg: 16 Düsseldorf: 25 Münster: 25 Köln: 5	58	10	490.648-- €	8 Monate
2011	108* Arnsberg: 20 Düsseldorf: 25 Münster: 29 Köln: 9	93	13	918.562,-- €	6 Monate
2012	99*	90	6	683.940,-- €	4 Monate
2013	20	14	-	0,00,-- €	k.A.
Gesamt:	347	292	41	2.189.750,--€	6 Monate

*Gründe für die abweichende Summenbildung siehe Präsentation im Unterausschuss Bergbausicherheit am 22.02.2013

**Angaben zum Regierungsbezirk liegen zurzeit nur für den Zeitraum bis September/Okttober 2011 vor

Anrufungsstelle Bergschäden (Braunkohle) Gesamtübersicht 2010 bis 2013

(Stand: 22.02.2013):

	Gesamt	Zustimmung	Ablehnung	Aufgelaufene Zahlungen	Durchnittl. Verfahrensdauer
2010	6	6	-	23.166,--€	3 Monate
2011	40	40	-	541.337,--€	3 Monate
2012	38	37	1	23.250,--€	3 Monate
2013	7	4	-	0,00,--€	k.A.
Gesamt	91	87	1	597.753,--€	3 Monate

Die Verfahren vor der Anrufungsstelle Bergschaden (Braunkohle) betreffen den Regierungsbezirk Köln (85 Fälle) und den Regierungsbezirk Düsseldorf (6 Fälle).

3. Kosten

Die Prüfung von Hinweisen auf eine angeblich fehlerhafte Risswerkführung gehört zur Aufsichtstätigkeit der Bergbehörde. Eine Aufschlüsselung der Kosten für die Prüfung dieser Hinweise liegt der Landesregierung nicht vor. Insbesondere die beiden erstgenannten Verfahren unter „1. Risswerkführung“ erforderten bisher eine sehr arbeits- und zeitintensive Befassung mehrerer Beschäftigter der Bezirksregierung und des Wirtschaftsministeriums zum Teil über einen Zeitraum von bislang mehr als zwei Jahren.

Die Kosten für die Schlichtungsstelle und die Anrufungsstelle Bergschaden werden vollständig von den Bergbauunternehmen getragen. Lediglich die Einrichtung der Schlichtungsstelle und der Anrufungsstelle in den Jahren 2009 bzw. 2010 sowie gelegentliche Gespräche mit dem Vorsitzenden der beiden Stellen, den Geschäftsstellen, den Interessenvertretungen Bergbaubetroffener und den Unternehmen zur Weiterentwicklung der Verfahren haben bisher personelle Kapazitäten in der Landesregierung gebunden. Eine Übersicht über den konkreten Zeit- und Personalaufwand ist nicht erarbeitet worden.

